

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Hinweise	92
➤ Faschingsdienstag: Landratsamt und Jobcenter geschlossen	92
Bekanntmachungen	92
➤ Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Gewinnungsgebiet Wartenberg im Bereich des Markt Wartenberg, Landkreis Erding, für die öffentliche Wasserversorgung vom 21.01.2013	92
➤ Schornsteinfegerwesen Neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Kehrbezirk Erding 1	105
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	106
➤ Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Haushaltsjahr 2013.....	106
Pressemitteilungen	108
➤ Energetische Sanierung: Ausstellung „Modernisieren und sparen“ im Landratsamt Erding	108
Termine	109
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2013.....	109
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2013 durch die	110
➤ Frühjahrstermine für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding.....	113
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding folgenden Termin an:	114
➤ Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding	114
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen	115
Rat und Hilfe	116

Hinweise

Faschingsdienstag: Landratsamt und Jobcenter geschlossen

Das Landratsamt Erding mit seinen Außenstellen sowie das Jobcenter Erding sind am Faschingsdienstag, 12. Februar 2013, geschlossen.

Das Landratsamt Erding weist außerdem darauf hin, dass die Müllumladestation und der Recyclinghof im Sollacher Forst, Gemeinde Isen, am Faschingsdienstag nur bis 12 Uhr geöffnet sind.

Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Gewinnungsgebiet Wartenberg im Bereich des Markt Wartenberg, Landkreis Erding, für die öffentliche Wasserversorgung vom 21.01.2013

Das Landratsamt Erding erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. S. 1163) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 40) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Wartenberg wird im Gemeindebereich des Markt Wartenberg für den Brunnen II a nordöstlich von Wartenberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet für den Brunnen IIa liegt nordöstlich von Wartenberg.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich	=	Zone I
1 engeren Schutzzone	=	Zone II
1 weiteren Schutzzone	=	Zone III

Der Fassungsbereich für Brunnen IIa befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1097/1 der Gemarkung Wartenberg.

Die engere Schutzzone II umfasst die Flurstücke Nrn. 1048t, 1086t, 1096t, 1097t, 1097/1 t, 1100t, 1102t, 1102/1t, und 1103t der Gemarkung Wartenberg.

Die weitere Schutzzone III umfasst die Flurstücke Nrn. 117t, 117/1t, 1048t, 1064t, 1085t, 1086t, 1096t, 1097t, 1100t, 1102t, 1102/1t, 1103t, 1104, 105, 1106t, 1107t, 1108/2t, 1108/3 der Gemarkung Wartenberg.

Anmerkung: Von den mit „t“ bezeichneten Grundtücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, der auch im Landratsamt Erding und dem Markt Wartenberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.5)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend den Maßgaben der Anlage 3 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	verboten

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend den Maßgaben in der Anlage 3	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung und Biomasselagerung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Auffangbehälter entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.2	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.3	Gärfutter- und Biomasselagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.4	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bodenentseuchung	verboten	
6.5	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und – ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Erding.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Erding vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Erding zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erding und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des zuständigen Landratsamtes Erding und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding vom 09.12.1992 über die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Wartenberg, Wasserschutzgebiet für den Brunnen II a auf dem Grundstück Fl.Nr. 1097 außer Kraft.

Erding, den 21.01.2013

Landratsamt Erding
gez. Bayerstorfer
Landrat

Anlage 3

zu Nr. 2: Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin

zu Nr. 2.2: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

zu Nr. 2.3: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 6.2 und 6.3,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

zu Nr. 5.3: Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

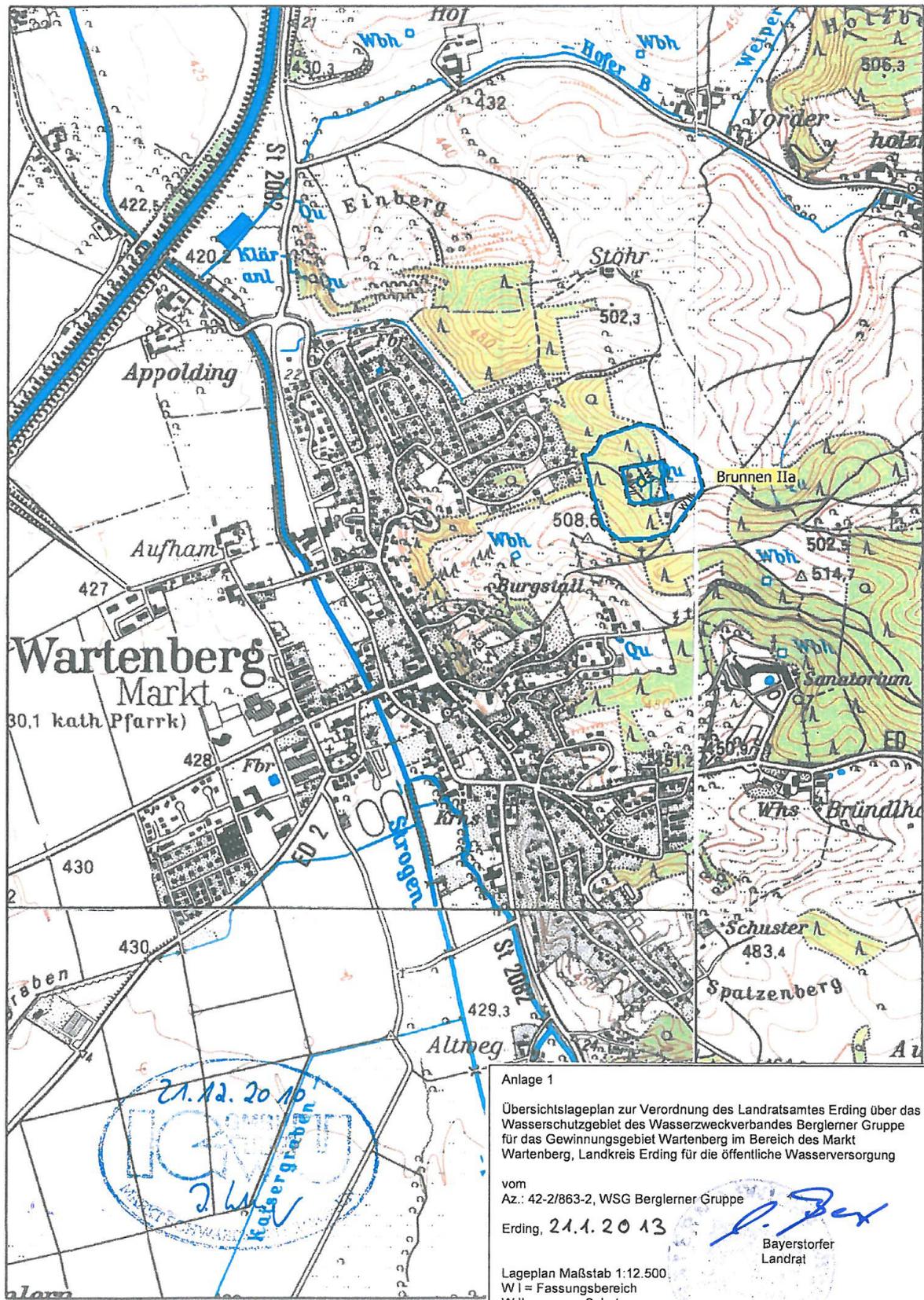
Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten

Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.



Anlage 1
Übersichtslageplan zur Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Gewinnungsgebiet Wartenberg im Bereich des Markt Wartenberg, Landkreis Erding für die öffentliche Wasserversorgung
vom
Az.: 42-2/863-2, WSG Berglerner Gruppe
Erding, 21.1.2013
Bayerstorfer
Landrat

Lageplan Maßstab 1:12.500
W I = Fassungsbereich
W II = engere Schutzzone
W III = weitere Schutzzone

Schornsteinfegerwesen

Neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Kehrbezirk Erding 1

Das Landratsamt Erding teilt mit, dass durch Verfügung der Regierung von Oberbayern der Kehrbezirk Erding 1 ab 15.02.2013 **für die Dauer von 7 Jahren** neu besetzt wurde. Neuer bevollmächtigter (zuständiger) Bezirksschornsteinfeger ist ab diesem Zeitpunkt Herr Florian Aigner.

Dieser ist damit berechtigt, für die nur von ihm auszuführenden Arbeiten (Feuerstättenschau, Bauabnahmen) die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – vorgesehenen Gebühren zu erheben. Er könnte auch alle anderen Kehr- und Überprüfungsarbeiten bei Ihnen vornehmen.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr Aigner, löst den bisherigen Kehrbezirkseinhaber, Herrn BKM Boris Limmer, ab, der in einen anderen Kehrbezirk gewechselt ist.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Haushaltsjahr 2013.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in der Sitzung vom 19.12.2012 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres am Sitz des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes „Berglerner Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und der §§ 40 Abs. 1, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserzweckverband „Berglerner Gruppe“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 979.880,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 756.680,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Wartenberg, 29. Januar 2013

gez.

Herbert Knur

1. Vorsitzender

Pressemitteilungen

Energetische Sanierung: Ausstellung „Modernisieren und sparen“ im Landratsamt Erding

Eine Wanderausstellung, die sich mit energetischer Sanierung von Gebäuden beschäftigt, macht im Februar Station im Landratsamt Erding: Unter dem Titel „Modernisieren und sparen“ hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Innenministerium Grundlagen und Beispiele zum Thema zusammen getragen. Die Ausstellung will einen Anreiz für Hauseigentümer schaffen, sich damit zu befassen und möglicherweise selbst die Initiative zur Modernisierung eines Gebäudes zu ergreifen.

Die energetische Sanierung von Altbauten hat für die Eigentümer handfeste Vorteile: Eine gute Wärmedämmung und eine moderne Heizungsanlage senken den Energieverbrauch und sparen angesichts steigender Energiepreise langfristig Geld. Energiesparen verbindet Ökologie, Ökonomie und Wohnkomfort.

Das ist der Leitsatz der Ausstellung zu möglichen Einsparpotenzialen insbesondere bei Wohnhäusern. Die energetische Modernisierung von Gebäuden nimmt beim Klimaschutz eine Schlüsselrolle ein und ist wegen der großen Gebäudebestände eine Daueraufgabe für viele Jahre. Eigentümer von Gebäuden stehen dabei vor der Frage, welche Investitionen zur energetischen Modernisierung sinnvoll und wirtschaftlich sind und welche Finanzierungsmöglichkeiten hierfür bestehen.

Vertiefende Informationen sind in Faltblättern, die vor Ort ausliegen, sowie im Internet unter www.innenministerium.bayern.de/bauen/wohnen erhältlich.

Die Ausstellung ist von Montag, den 4. Februar, bis Freitag, den 1. März 2013, im Foyer des Landratsamtes Erding zu den üblichen Öffnungszeiten zu sehen.

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2013

durch die Fa. Wurzer, Eitting. Telefon: 0800/ 5505025 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	10.05.	06.06.	
Berglern								
Bockhorn 1		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Bockhorn 2		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Buch am Buchrain		02.01.	29.01.	26.02.	25.03.	23.04.	22.05.	18.06.
Dorfen 1		14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Dorfen 2		15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Dorfen - Zettl		03.01.	30.01.	27.02.	26.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Eitting 1		28.01.	25.02.	23.03.	22.04.	21.05.	17.06.	
Eitting 2		16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Erding 1		28.01.	25.02.	23.03.	22.04.	21.05.	17.06.	
Erding 2		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Erding 3		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	13.05.	10.06.	
Erding 4		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	14.05.	11.06.	
Erding 5		23.01.	20.02.	20.03.	17.04.	15.05.	12.06.	
Erding 6		24.01.	21.02.	21.03.	18.04.	16.05.	13.06.	
Finsing 1		04.01.	31.01.	28.02.	27.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Finsing 2		05.01.	01.02.	01.03.	28.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Forstern		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Fraunberg		09.01.	06.02.	06.03.	04.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Hohenpolding		08.01.	05.02.	05.03.	03.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Inning		10.01.	07.02.	07.03.	05.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Isen		02.01.	29.01.	26.02.	25.03.	23.04.	22.05.	18.06.
Kirchberg 1		08.01.	05.02.	05.03.	03.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Kirchberg 2		16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Langenpreising 1		16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Langenpreising 2		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	10.05.	06.06.	
Lengdorf 1		02.01.	29.01.	26.02.	25.03.	23.04.	22.05.	18.06.
Lengdorf 2		07.01.	04.02.	04.03.	02.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Moosinning 1		03.01.	30.01.	27.02.	26.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Moosinning 2		04.01.	31.01.	28.02.	27.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Neuching		04.01.	31.01.	28.02.	27.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Oberding		28.01.	25.02.	23.03.	22.04.	21.05.	17.06.	
Ottenhofen 1		04.01.	31.01.	28.02.	27.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Ottenhofen 2		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	11.05.	07.06.	
Ottenhofen 3		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	10.05.	06.06.	
Pastetten		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	11.05.	07.06.	
Sankt Wolfgang 1		03.01.	30.01.	27.02.	26.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Sankt Wolfgang 2		07.01.	04.02.	04.03.	02.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Steinkirchen		08.01.	05.02.	05.03.	03.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Taufkirchen 1		09.01.	06.02.	06.03.	04.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Taufkirchen 2		10.01.	07.02.	07.03.	05.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Walpertskirchen		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Wartenberg 1		08.01.	05.02.	05.03.	03.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Wartenberg 2		09.01.	06.02.	06.03.	04.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Wartenberg 3		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	10.05.	06.06.	

Wörth 1		16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Wörth 3		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	10.05.	06.06.	
Wörth 2		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	11.05.	07.06.	
Wörth - Wild / Kelt		04.01.	31.01.	28.02.	27.03.	25.04.	24.05.	20.06.

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2013 durch die

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		07.01.	04.02.	04.03.	02.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Bockhorn		24.01.	21.02.	21.03.	18.04.	16.05.	13.06.	
Buch am Buchrain		08.01.	05.02.	05.03.	03.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Dorfen Tour 1	drei Touren!	14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Dorfen Tour 2	drei Touren!	15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Dorfen Tour 3	drei Touren!	16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Eitting		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	10.05.	06.06.	
Erding Stadt Tour 1	Keine Änderung	02.01.	29.01.	26.02.	25.03.	23.04.	22.05.	18.06.
Erding Stadt Tour 2	Keine Änderung	03.01.	30.01.	27.02.	26.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Erding Stadt Tour 3	Keine Änderung	04.01.	31.01.	28.02.	27.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Erding Stadt Tour 4	Keine Änderung	05.01.	01.02.	01.03.	28.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Erding Stadt Tour 5	Keine Änderung	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	11.05.	07.06.	
Finsing - Tour 1	zwei Touren	10.01.	07.02.	07.03.	05.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Finsing – Tour 2	zwei Touren	11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Forstern – Tour 1	zwei Touren!	21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	13.05.	10.06.	
Forstern – Tour 2	zwei Touren!	22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	14.05.	11.06.	
Fraunberg		28.01.	25.02.	23.03.	22.04.	21.05.	17.06.	
Hohenpolding		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	10.05.	06.06.	
Inning am Holz		07.01.	04.02.	04.03.	02.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Isen Tour 1		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Isen Tour 2	Sonderl. 10.01.	25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Kirchberg		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	10.05.	06.06.	
Langenpreising		08.01.	05.02.	05.03.	03.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Lengdorf		09.01.	06.02.	06.03.	04.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Moosinning – Tour 1	zwei Touren!	14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Moosinning – Tour 2	zwei Touren!	15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Neuching		09.01.	06.02.	06.03.	04.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Oberding – Tour 1	zwei Touren!	04.01.	31.01.	28.02.	27.03.	25.04.	24.05.	20.06.

Oberding – Tour 2	zwei Touren!	05.01.	01.02.	01.03.	28.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Ottenhofen		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Pastetten		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	14.05.	11.06.	
Sankt Wolfgang - Tour 1	zwei Touren	05.01.	01.02.	01.03.	28.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Sankt Wolfgang – Tour 2	zwei Touren	11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Steinkirchen		07.01.	04.02.	04.03.	02.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Taufkirchen Tour 1	drei Touren!	28.01.	25.02.	23.03.	22.04.	21.05.	17.06.	
Taufkirchen Tour 2	drei Touren!	02.01.	29.01.	26.02.	25.03.	23.04.	22.05.	18.06.
Taufkirchen Tour 3	drei Touren!	03.01.	30.01.	27.02.	26.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Walpertskirchen Tour 1	zwei Touren!	08.01.	05.02.	05.03.	03.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Walpertskirchen Tour 2	zwei Touren!	09.01.	06.02.	06.03.	04.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Wartenberg – Tour 1	zwei Touren	16.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Wartenberg – Tour 2	zwei Touren	17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	10.05.	06.06.	
Wörth		23.01.	20.02.	20.03.	17.04.	15.05.	12.06.	

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

**Jahrestermine 2013 für die Papiertonnenleerung
in der Stadt Erding**

Tour 1	Tour 2	Tour 3	Tour 4	Tour 5
Mi 02.01.2013	Do 03.01.2013	Fr 04.01.2013	Sa 05.01.2013	Fr 18.01.2013
Di 29.01.2013	Mi 30.01.2013	Do 31.01.2013	Fr 01.02.2013	Fr 15.02.2013
Di 26.02.2013	Mi 27.02.2013	Do 28.02.2013	Fr 01.03.2013	Fr 15.03.2013
Mo 25.03.2013	Di 26.03.2013	Mi 27.03.2013	Do 28.03.2013	Fr 12.04.2013
Di 23.04.2013	Mi 24.04.2013	Do 25.04.2013	Fr 26.04.2013	Sa 11.05.2013
Mi 22.05.2013	Do 23.05.2013	Fr 24.05.2013	Sa 25.05.2013	Fr 07.06.2013
Di 18.06.2013	Mi 19.06.2013	Do 20.06.2013	Fr 21.06.2013	Fr 05.07.2013
Di 16.07.2013	Mi 17.07.2013	Do 18.07.2013	Fr 19.07.2013	Fr 02.08.2013
Di 13.08.2013	Mi 14.08.2013	Fr 16.08.2013	Sa 17.08.2013	Fr 30.08.2013
Di 10.09.2013	Mi 11.09.2013	Do 12.09.2013	Fr 13.09.2013	Fr 27.09.2013
Di 08.10.2013	Mi 09.10.2013	Do 10.10.2013	Fr 11.10.2013	Fr 25.10.2013
Di 05.11.2013	Mi 06.11.2013	Do 07.11.2013	Fr 08.11.2013	Fr 22.11.2013
Di 03.12.2013	Mi 04.12.2013	Do 05.12.2013	Fr 06.12.2013	Fr 20.12.2013
Di 31.12.2013				
Ahornstraße Albertstraße Almfeldstraße Alois-Schießl-Platz Am Keller Am Kletthamer Feld Anton-Bruckner-Str. Anton-Huber-Str. Aribostraße Aufkirchener Weg Bachstelzenweg Bekassinenweg Benno-Hauber-Str. Birkenstraße Brachvogelweg	Akazienstraße Albert-Einstein-Straße Allensteiner Straße Am Bergfeld Am Einfang Am Hochrainacker Am Lindenhain Am Wasserwerk Am Wirtsacker An der Kapelle Aufhausener Straße Aussiger Straße Bajuwarenstraße Buchenstraße Danziger Straße	Aeferleinweg Alter Holzgarten Am Bahnhof Am Emplkeller Am Gries Am Herzoggraben Am Mühlgraben Am Rätschenbach Am Stadtpark Am Wasserturm Ammersdorf Bachingerstraße Brauerstraße Bräuhausgasse Bgm.-Eisenreich-Str.	Adolf-Baumann-Str. Adolf-Kolping-Straße Almenrauschstraße Almgasse Alpenrosenstraße Am Altwasser An der Lukasmühle Ardeostraße Austraße Bahnhofstraße Berghamer Straße Brauneckweg Brünnsteinstraße Dr.-Deißböck-Weg Dr.-Lehmer-Straße	Adalbert-Stifter-Str. Alte Römerstraße Althamer Straße Am Anger Am Feldrain Am Griesfeld Am Oberhof Am Sandgrubenfleck Am Stadion Am Weiher An der Melkstatt Anzengruberweg Barth.-Holzhauser-Str. Beethovenstraße Blumenweg

Brunnenweg Cantlerstraße Dachauer Straße Daimlerstraße Dall'Armi Straße Dorfstraße Dr.-Ulrich-Weg Egerländer Straße Eichendorffstraße Eichenstraße Feldstraße Fichtenstraße Flurstraße Franz-Brombach-Str. Franz-Xaver-Stahl-Str. südl. Anton-Bruckner Freisinger Straße Friedrichstraße Fuggerstraße Gartenweg Georgenstraße Georg-Zilkler-Straße Gießereistraße Hebelstraße Herderstraße Hofmüllerstraße Irlanger	Dr.-Christian-Seidl-Weg Erlenstraße Eschenstraße Falkenauer Straße Föhrenstraße Franzensbader Straße Fred-Hartmann-Weg Fünfkirchener Straße Gerhauserfeldstraße Gleiwitzer Straße Graß Haselnussweg Heilig-Blut Heilig-Blut-Weg Heisenbergstraße Hirtenweg Holzinger Straße Hörkofener Straße Indorf Itzling Itzlinger Straße Jagerweg Johannes-Kepler-Straße Karl-Maria-Doll-Straße Karlsbader Straße Kattowitzer Straße	Dorfener Straße Dr.-Henkel-Straße Drechslerstraße Färbergasse Finkenstraße Franz-Sales-Hofer-Str. Franz-Weindler-Prom. Friedhofweg Friedrich-Fischer-Str. Friedrich-Schiestl-Str. Fuchsbergstraße Geheimrat-Irl-Straße Gerberstraße G.-Hauptmann-Weg Gestütting Goethestraße Greisslbräustraße Grüner Markt Haager Straße Stadtmitte bis Bahngleis Hans-Kogler-Weg Hans-Sachs-Weg Heilig-Geist-Hof Hennengasse Hiasl-Maier-Straße Hinter den Mauern	Edelweißstr. Fliederstraße Franz-Xaver-Mayr-Str. Friedhofstraße Friedrich-Herbig-Str. Gaugrafenweg Görresstraße Haager Straße ab Bahngleis bis Ardeo Hans-Schmidmayer-Str. Herzogstandstraße Hochgernweg Hofmarkplatz Holunderstraße Jochbergweg Justus-von-Liebig-Str. Kampenwandstraße Landgerichtsstraße Lange Feldstraße Leitenweg Lethnerstraße Ligusterstraße Ludwig-Simmet-Anger Marie-Curie-Straße Moosweg	Blütenweg Breslauer Straße Brunneringerstraße Bgm.-Barth-Weg Dachsweg Eitinger Straße Emlinger Weg Erdinger Straße Fasanenweg Fehlbachstraße Forellenweg Franz-Xaver-Stahl-Str. nördl. Anton-Bruckner Friedensstraße Ganghoferstraße Gärtnerweg Geislinger Anger Geislinger Straße Gemeinschaftsstraße G.-Friedr.-Händel-Str. Glockengießersstraße Görlitzer Straße Gottfried-Keller-Straße Grillparzerweg Hans-Pfitzer-Weg Hasenweg
--	--	---	---	--

Tour 1	Tour 2	Tour 3	Tour 4	Tour 5
Johann-Auer-Straße Josef-Schwankl-Str. Karlstraße Korbinianstraße Krankenhausstraße Kreuzweg Lantpertstraße Leopoldstraße Lessingstraße Ludwigstraße Luitpoldstraße Melkstattstraße Mesnerweg Münchener Straße Stadtmitte bis Dachauer Ottostraße Reinholdstraße Rennweg Richard-Strauß-Str. Riverastraße Robert-Bosch-Str. Rudolf-Diesel-Str. Rupprechtstraße Siedlungsstraße Siglfinger Straße Sigwolfstraße Spitzwegstraße Stefanstraße Thomastraße Thomas-Wimmer-Str. Trindlstraße Umlandstraße Ulmenstraße Valentin-Kirmeyer-Str. Vinzenzstraße Von-Haag-Straße Von-Linde-Straße	Kiefernstraße Kiefing Königsberger Straße Kornblumenweg Liegnitzer Straße Lukasfeldstraße Marienbader Straße Max-Planck-Straße Merowingerstraße Moosinninger Straße Münchener Straße ab Kreuzung Dachauer Nikolaus-Döllel-Straße Nußbaumstraße Oberfeldstraße Otto-Hahn-Straße Pappelstraße Parkstraße Münchner bis Bahngleis Pauline-Nöthig-Straße Posener Straße Ratiborer Straße Reichenberger Straße Robert-Koch-Straße Schlossallee Singlding Singldinger Straße St.-Georg-Straße St.-Martin-Straße Straß Tannenstraße Thermenallee Troppauer Straße Unter der Linde Voggenöd Von-Grainger-Weg Waldstraße	Hohenlindener Straße Hölderlinstraße Kaminkehrergasse Katharina-Fischer-Platz Keltereistraße Kirchgasse Kleiner Platz Kordonhausgasse Landgestütstraße Landshuter Straße Lange Zeile Lebzelterstraße Lerchenstraße Lodererplatz Maurermeistergasse Müllerstraße Nagelschmiedgasse Neuhausen Pfendnergasse Pferdeschwemmgasse Prielmayerstraße Prosperstraße Rennfeldweg Roßmayrgasse Rotkreuzstraße Santnerstraße Schäfflerstraße Schillerstraße Schmiedstraße Schollbach Schollbacher Weg Schrannenplatz Schuhmacherstraße Seilerstraße Sonnenstraße Spiegelgasse Sportfeldstraße	Parkstraße ab Bahngleis bis Ardeo Pater-Alois-Weg Petersbergstraße Pfarrer-Fischer-Straße Plankensteinweg Pretzener Straße Pretzener Weg Rauschbergweg Rotwandstraße Schulfeldstraße Schulweg Semptgasse Setzbergweg Sigmund-Lober-Weg Spitzsteinstraße Stadtweg Sudelfeldweg Tassiloweg Taubensteinweg Teisenbergweg Theodor-Ortner-Str. Todfeilerstraße Wacholderweg Wallbergstraße Watzmannstraße Weidenstraße Weiherhäuser Wendelsteinstraße Wiflinger Straße Wilhelm-von-Diez-Str. Wilhelm-Weindler-Str. Winterlestraße Zinnkopfweg Zugspitzstraße Zum Wehr	Haydnplatz Hoislstraße Horststraße In den Hacken Jakob-Kaindl-Straße Joh.-Brahms-Weg Johann-Seb.-Bach-Str. Josef-Herz-Straße Kapellenstraße Kreuzstraße Lanerweg Lena-Christ-Straße Lerchenweg Lindenstraße Ludwig-Thoma-Str. Manzingerstraße Michael-Ferstl-Straße Mooslerner Weg Mozartstraße Mühlfeld Neues Schießfeld Peter-Rosegger-Weg Pfarrer-Kerer-Straße Pfarrer-Veicht-Straße Rebhuhnweg Reiherweg Robert-Schuhm.-Weg Rosenweg Schubertstraße Schützenstraße Sebastian-Vielhuber-Straße Semptweg Siedlerstraße St.-Johannes-Straße St.-Sebastian-Straße Storchenweg

Von-Puech-Straße Wachingerstraße Waldmüllerstraße Wilhelmstraße Zirbelstraße Zur Pointnermühle	Werkstraße Werndlfing Wieserfeldstraße Wilhelm-Bachmair-Str. Ziegelstatt Zieglerfeldstraße Zum Lohfeld	St. Paul Stadtanger Stadschr.-Mandl-Str. Steinmetzstraße Sternweg Straßmair Taufkirchener Straße Tuchscherer Straße Von-Kleist-Straße Wagnerstraße Zollnerstraße Zur Niedermühle	Tittenkofener Straße Tulpenstraße Wartenberger Straße Weberweg Weißsäulenweg Wiesenweg Zur Kehrmühle
---	--	---	--

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereit gestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Herausgeber: Landkreis Erding - Alois-Schießl-Platz 2 - 85435 Erding

Frühjahrstermine für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen durch den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding stehen folgende Frühjahrstermine zur Verfügung: Samstag, 16. März, Samstag, 23. März, Samstag, 30. März sowie Samstag, 6. April.

Der Häckseldienst ist eine Leistung der Abfallwirtschaft und wird aus der Hausmüllgebühr finanziert. Daher bittet das Landratsamt Erding um Verständnis dafür, dass der Einsatz des Häckslers zeitlich begrenzt und pro Einsatzort im Stadtbereich Erding maximal eine halbe Stunde verfügbar ist.

Anmeldung im Landratsamt unter Telefon 08122/58-1151 oder 58-1222.

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding folgenden Termin an:

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.

Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding

Diabetes mellitus ist ein unterschätztes Risiko für Herz-/ Kreislaufkrankheiten. Umso wichtiger ist es, Angebote zur Früherkennung wahrzunehmen und die Prävention zu verstärken. Die Abteilung Gesundheitswesen bietet deshalb Informationssprechstunden zur Diabetes-Früherkennung an.

Angeboten werden:

Messung von Gewicht und Größe, Errechnung des Body Mass Index (BMI), Messung des Bauch- und Hüftumfanges und Berechnung des Waist-Hip-Ratio (WHR), Bestimmung des Blutzuckerwertes, Blutdruckmessung, Ausfüllen eines Diabetes-Risiko-Testbogens und Bestimmung des persönlichen Diabetes-Risikoprofils, Optimierung eines eventuell erhöhten Blutzuckerwertes, Beratung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung und Beratung über die Möglichkeiten der passenden Anbindung an einen Spezialisten für die Zukunft.

Interessierte Bürger des Landkreises können

**am Montag, 25.02.2013
18.03.2013
und 22.04.2013
zwischen 9 und 12 Uhr**

zu einem Beratungsgespräch mit entsprechenden Untersuchungen in das Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Bajuwarenstraße 3 in Erding kommen:

Interessenten werden um vorherige telefonische Anmeldung zu einem Beratungstermin bei Dr. Kathrin Mariß-Heinrich unter der Rufnummer 08122/58-1430 gebeten.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.
Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt:

jeweils Donnerstags
07.03.2013;
06.06.2013;
04.07.2013.

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr